



## LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

### Per E-Mail

Sachgebiet 41  
Bauleitplanung

IM HAUSE

### Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Aktenzeichen: 43-1762-2/5.1/Kühbach

Ansprechpartner: Sven Hansen  
Zimmer: 02  
Telefon: 08251 92-336  
Telefax: 08251 92-480 336  
E-Mail: sven.hansen@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 13. Mai 2026

## STELLUNGNAHME ABFALLRECHT

Az. Verfahren: 6102-1/2

Antragsteller/in: Markt Kühbach

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 Sondergebiet „Lagerfläche für Baustoffe“

Standort: Flur-Nr. 462 (TF) der Gemarkung Unterbernbach

### I. Sachverhalt

Der Markt Kühbach beabsichtigt die erste Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Bisher ist im Plan in der Fassung vom 19.03.2018 eine „Lagerfläche für Baustoffe“ festgesetzt und ausschließlich die Lagerung von unbelasteten mineralischen Baustoffen sowie unbelastetem Oberboden gestattet. Die Lagerung und Behandlung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die Lagerung von unbelastetem Oberboden (nicht gefährlicher Abfall, Abfallschlüssel 17 05 04 Boden und Steine).

Im Entwurf zur ersten Änderung wird nunmehr eine „Lagerfläche [für] Baustoffe und Baustoffrecycling“ festgesetzt. Zur **Art der baulichen Nutzung** ist insbesondere ausgeführt:

[...]

*Auf der Sondergebietsfläche ist die Lagerung und Verarbeitung von unbelastetem Bauschutt, Lagerung und Aufbereitung von Oberboden, Lagerung und Verarbeitung von Gehölzschnitt, die Sammlung und Zwischenlagerung von Kleinmengen asbesthaltiger Abfälle für den weiteren Entsorgungsweg sowie die Lagerung sonstiger Baustoffe gestattet.*

*Zulässig sind:*

- *befestigte Flächen zur Lagerung von mineralischem Bauschutt*
- *befestigte Flächen zur Lagerung von Asphalt*
- *befestigte Flächen zur Lagerung von unbelastetem Oberboden*

POSTANSCHRIFT  
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach  
DIENSTGEBÄUDE  
Werlbergerstraße 32 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)  
MO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr  
DO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr  
DI | MI | FR 07:30 - 12:30 Uhr



- befestigte Aufstellflächen für die Brechanlage / Siebanlage
- Gebäude und bauliche Anlagen, die dem Betrieb der Baustoffrecyclinganlage bzw. der sachgerechten Lagerung umweltgefährdender Stoffe (Asbest, Bodenaushub) dienen

Die Aufstellfläche für die Brechanlage ist in wasserundurchlässiger Form auszuführen. Maßgeblich sind die DIN 1045 i.V. d. DAfStb Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton oder das Merkblatt für die Herstellung flüssigkeitsundurchlässiger Asphaltbefestigungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen". Alternativ sind temporäre Schutzmaßnahmen bei Betrieb des Brechers mittels Auffangwanne zulässig.

Zulässig sind bauliche Anlagen für die mobile Brech-/Klassieranlage (Aufstellfläche) sowie zur Lagerung der Materialien, Container für Werkzeuge, Container für Büro- und Sozialräume etc. oder Container zum Aussortieren von nicht verwertbaren Stoffen.

Es dürfen folgende Stoffe der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV gebrochen und / oder gelagert werden:

|          |                                                                                                                                                                                                                 |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17 01 01 | Beton                                                                                                                                                                                                           |
| 17 01 02 | Ziegel                                                                                                                                                                                                          |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik                                                                                                                                                                                     |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 (Gemische aus oder getrennten Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten) |
| 17 03 02 | Bitumengemische (mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) bis zu 300 t                                                                                                                               |
| 17 05 04 | Oberboden (kein Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (17 05 03))                                                                                                                                  |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis bis zu 20 t                                                                                                                                                                             |

Zwischengelagert werden dürfen:

|          |                                                                                                                                                                                                                   |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17 05 03 | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                                |
| 06 13 04 | Abfälle aus der Asbestverarbeitung                                                                                                                                                                                |
| 17 06 01 | Dämmmaterial, das Asbest enthält                                                                                                                                                                                  |
| 17 06 05 | asbesthaltige Baustoffe                                                                                                                                                                                           |
| 17 02 01 | Altholz der Kategorie A I, A II und A III nach der Altholzverordnung (AltholzV) für die weitere Verwertung mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 50 Tonnen. Altholz ist nach den Kategorien getrennt zu lagern. |

Neben den o.g. Abfallarten darf auch Gehölzschnitt (20 02 01) für die weitere Verarbeitung und Verwendung gelagert werden.

Nicht angenommen und verarbeitet werden dürfen alle sonstigen Abfallarten.

Es sind die jeweils gültigen Betriebsgenehmigungen maßgebend.

Auf der Sondergebietsfläche dürfen maximal 5.000 t Gesamtlagerkapazität unaufbereitete obige Materialien zwischengelagert werden.

Aussortierte Reststoffe müssen in Containern für den weiteren Entsorgungsweg gelagert werden.



#### Boden

Boden und Steine nach 17 05 03 ist vor Witterungseinflüssen geschützt zu lagern und nach erfolgter Untersuchung entsprechend zu verwerten oder zu deponieren.

#### Asbest

Die Lagerung von Kleinmengen asbesthaltiger Abfälle (bis zu 2 Tonnen) darf nur zur Zusammenstellung größerer Transporteinheiten erfolgen.

Die Lagerung hat geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen zu erfolgen, so dass keine Asbestfasern freigesetzt werden. Vorhandene Verpackungen dürfen nicht entfernt werden. Die Abfallannahme in das Lager darf nur durch fach- oder sachkundiges Personal erfolgen.

Die Bereitstellung zur Abholung asbesthaltiger Abfälle hat so zu erfolgen, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.

[...]

Zum **Anlass der Planung** heißt es:

Als Alternative zu innerörtlichen Lagerflächen des an der Mühlenstraße in Unterbernbach ansässigen Transport-, Erdbau- und Abbruchunternehmen hat der Markt Kühbach im Jahr 2018 den Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet Lagerfläche für Baustoffe“ aufgestellt. Der Lagerplatz auf einer ehem. Sandgrube befindet sich etwa 450 m südwestlich von Unterbernbach.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 beabsichtigt der Markt Kühbach auf dem bestehenden Sondergebiet „Lagerfläche für Baustoffe“ auch ein Baustoffrecycling zu ermöglichen.

Für das u.a. im Bereich Abbruch tätige Unternehmen ist es zwingend erforderlich, eigene Kapazitäten für das Lagern von (voruntersuchtem) Bauschutt und dessen Recycling oder der Lagerung von Bodenaushub vorhalten zu können. Auf der Betriebsfläche an der Mühlenstraße in Unterbernbach ist der Einsatz eines Brechers aus Immissionsschutzgründen faktisch ausgeschlossen. Das derzeit einzig zur Verfügung stehende und für das Vorhaben geeignete Areal, ist die für Baustofflagerzwecke verwendete Fläche außerhalb des Ortes.

Zur Realisierung dieses Vorhabens hat der Markt Kühbach beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und auf der bisherigen Lagerfläche zusätzlich das Recyclen von Bauschutt zu ermöglichen.

Die obigen Festsetzungen werden folgendermaßen begründet:

Als **Art der baulichen Nutzung** wird für das sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO die Zweckbestimmung Lagerplatz für Baustoffe um das Baustoffrecycling ergänzt.

Das Sondergebiet mit einer Fläche von ca. 4.000 dient überwiegend der Annahme, Lagerung und Aufbereitung von mineralischem Bauschutt. Daneben werden im Gebiet die Annahme und Zwischenlagerung von asbesthaltigen Baustoffen, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Baustoffe auf Gipsbasis, Asphalt, Dämmmaterialien, Altholz und Grünschnitt ermöglicht. Zusätzlich ist die Lagerung von Baustoffen zulässig.



*Auch die Lagerung von Bodenaushub bis zur Beprobung und weiteren Verwendung oder Depositionierung ist möglich.*

*Die Zwischenlagerung von asbesthaltigen Baustoffen, Abfällen aus der Asbestverarbeitung und Dämmmaterial das Asbest enthält sind - ausschließlich zum Zusammenstellen größerer Transporteinheiten für die Entsorgung - zulässig.*

*Neben dem Baustoffrecycling, der Lagerung von Baustoffen darf auch Altholz für den weiteren Verwertungsweg von bis zu 50 Tonnen zwischengelagert werden. Generell unterliegt die Verwendung / Verwertung den Bedingungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der Altholzverordnung (AltholzV). Die einzelnen Altholzkategorien A I, A II und A III sind getrennt zu lagern. Die Lagerung von Altholz der Kategorie A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz) ist ausgeschlossen.*

*Das Material entstammt überwiegend aus kontrolliertem Gebäuderückbau aus Baustellen des Betreibers und ist voruntersucht. Die Anlieferung von Kleinmengen durch Privatpersonen ohne Vorab-Analytik wird kontrolliert und dokumentiert. Das Material wird in separaten Boxen vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert, für eine analytische Bewertung gesammelt (z. B. ab einem Volumen von ca. 250 m³) und anschließend der weiteren Verwertung oder Aufbereitung zugeführt.*

[...]

## **II. Abfallrechtliche Beurteilung**

Die vorliegende Planung betrifft abfallrechtliche Belange, indem die Lagerung weiterer Abfallarten sowie die Behandlung von Abfällen zugelassen werden soll. Dabei muss sichergestellt werden, dass die dort künftig angenommenen und anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohlverträglichen Beseitigung gem. §§ 7 Abs. 2, 3 bzw. 15 KrWG zugeführt werden.

Mit Blick auf die zugelassenen Abfallarten und -mengen werden insbesondere Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (§ 4 Abs. 1 BImSchG iVm. § 1 und Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nrn. 8.12.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) ermöglicht.

Im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Beurteilung wird auf folgende **Begrifflichkeiten** hingewiesen:

- **Behandlung** ~ zielgerichtete Veränderung der Beschaffenheit der Abfälle im Zusammenhang mit deren Verwertung oder Beseitigung
- **Sammlung** = Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage (§ 3 Abs. 15 KrWG)



- **Bereitstellung** zur Abholung ~ vorläufige (Sortierung und) Lagerung von Abfällen zum Zwecke der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage (vgl. Sammlung), insbesondere zur Zusammenstellung sinnvoller Transporteinheiten
- **Lagerung** ~ (vorübergehende) Lagerung bzw. Aufbewahrung von Abfällen zu einem bestimmten Zweck (z.B. spätere Behandlung) *in Abgrenzung zu Sammlung bzw. Bereitstellung*
- **Ablagerung** ~ dauerhafte Lagerung von Abfällen, insbesondere zum Zweck der Entsorgung
- **Zeitweilige Lagerung / Zwischenlagerung** = Lagerung ≤ 1 Jahr (vgl. Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- **Langzeitlagerung** = Lagerung > 1 Jahr (vgl. § 2 Nr. 22 DepV)

Zu „Auf der Sondergebietsfläche ist die Lagerung und Verarbeitung von unbelastetem Bauschutt, Lagerung und Aufbereitung von Oberboden, Lagerung und Verarbeitung von Gehölzschnitt, die Sammlung und Zwischenlagerung von Kleinmengen asbesthaltiger Abfälle für den weiteren Entsorgungsweg sowie die Lagerung sonstiger Baustoffe gestattet.“ ist Folgendes anzumerken:

Die Begriffe „Verarbeitung“ und „Aufbereitung“ sollten durch „Behandlung“ (s.o.) ersetzt werden; sofern keine anderweitige (z.B. chemisch-biologische) Behandlung erfolgen soll, könnte „mechanische Behandlung“ (z.B. Brechen, Sieben/Klassieren) ergänzt werden.

Sofern die Lagerung von Bauschutt, (Ober-)Boden und Gehölzschnitt für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zugelassen werden soll, kann die bestehende Formulierung beibehalten werden, ansonsten müsste es „Zwischenlagerung“ oder „zeitweilige Lagerung“ (s.o.) heißen.

Im Planentwurf wird lediglich die „Lagerung und Aufbereitung von Oberboden“ zugelassen. Bei dem amtsbekannten Unternehmen, für dessen Bedürfnisse der Plan geändert werden soll, handelt es sich um ein im Bau- und Abbruchgewerbe tätiges Unternehmen. Vor diesem Hintergrund leuchtet es nicht ohne Weiteres ein, warum nicht auch die Lagerung und Behandlung von mineralischem Unterboden zugelassen sein sollte. Beim Aushub von Baugruben (z.B. für den Keller eines Gebäudes) fällt überwiegend Unterboden zur weiteren Entsorgung an. In der Begründung zu den Festsetzungen findet sich nichts zur Begrenzung auf Oberboden. Um ggf. notwendige Folgeänderungen bzw. unzulässige Nutzungen zu vermeiden, sollte geklärt werden, ob tatsächlich eine Beschränkung auf Oberboden beibehalten werden soll.

Sofern eine Aufbewahrung asbesthaltiger Abfälle ausschließlich zur Zusammenstellung sinnvoller Transporteinheiten für den weiteren Entsorgungsweg gewünscht ist, genügt „Sammlung“ bzw. „Bereitstellung“ (s.o.) dieser Abfälle.

Die Lagerung sonstiger Baustoffe (≠ Abfälle) betrifft abfallrechtliche Belange nicht, außer es findet eine Vermischung mit den (zwischen-)gelagerten Abfällen statt. Dann wäre das Gemisch insgesamt als Abfall einzustufen.



Zur Aufzählung der zulässigen baulichen Anlagen ist Folgendes anzumerken:

Mit „Asphalt“ ist vermutlich kein neuer Baustoff gemeint, sondern Material aus dem Rückbau. In Anlehnung an Nr. 1.2 des LfU-Merkblatts Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“ vom 01.03.2019 solle daher ein präziserer Begriff verwendet werden, wie Aufbruchasphalt, Ausbauasphalt, Fräsasphalt, usw.

Zu „Oberboden“ gilt das oben Ausgeführte.

Zur Aufzählung der zulässigen Abfallarten und -mengen ist Folgendes anzumerken:

Es ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, warum die Zwischenlagerung von gefährlichem Abfall in Form von Boden und Steinen, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 05 03\*) zugelassen wird. Die Einstufung von Bodenaushub als gefährlicher Abfall setzt eine erhebliche Schadstoffbelastung voraus (vgl. „Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ der LAGA mit Stand Juli 2025). Eine bloß erhöhte Belastung mit Schadstoffen, sodass etwa die Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten sind oder eine Einstufung als Material der Klasse BM-F3 nach der ErsatzbaustoffV erfolgt, bedeutet nicht, dass diese Abfälle als gefährlich iSd. § 48 KrWG iVm. § 3 AVV einzustufen sind. Die Begründung zum Plan sollte sich dazu verhalten, aus welchen Gründen und mit welchen Schutzvorkehrungen derart erheblich belastetes Material zwischengelagert werden soll.

Zudem soll die Zwischenlagerung von Abfällen aus der Asbestverarbeitung (Abfallschlüssel 06 13 04\*) zugelassen werden. Dabei handelt es sich gerade nicht um Bau- und Abbruchabfälle (Kapitel 17 der Anlage zur AVV). Auch hier bedarf es näherer Erläuterung.

Zugelassen wird zudem nur Altholz der Kategorien A I bis A III (Abfallschlüssel -hier- 17 02 01). Bei Altholz der Kategorie A IV handelt es sich zwar um gefährlichen Abfall (Abfallschlüssel -hier- 17 02 04\*), ähnlich wie bei der Begrenzung auf Oberboden (s.o.) leuchtet der Ausschluss von Altholz der Kategorie IV nicht ohne Weiteres ein. Beim Abbruch eines Gebäudes fällt regelmäßig solches Holz an, nämlich Altholz aus Dachstühlen und Fenstern (vgl. Anhang III zur AltholzV). Um ggf. notwendige Folgeänderungen bzw. unzulässige Nutzungen zu vermeiden, sollte geklärt werden, ob tatsächlich eine Beschränkung auf die Kategorien I bis III beibehalten werden soll.

Ähnliches gilt wiederum für Dämmmaterial, dessen Lagerung nur zugelassen sein soll, wenn es Asbest enthält (Abfallschlüssel 17 06 01\*), nicht aber, wenn es andere oder keine gefährlichen Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03\* und 17 06 04).

Der Gehölzschnitt (Abfallschlüssel 20 02 01) könnte noch als Teil der Aufzählung hinzugefügt werden, sodass er nicht nur als Satz unter der Aufzählung steht.

Zu „Es sind die jeweils gültigen Betriebsgenehmigungen maßgebend“ ist anzumerken, dass dies eher ein Hinweis und keine Festsetzung iSd. § 9 BauGB ist. Zudem müssen sich etwaige Genehmigungen gerade am Bebauungsplan orientieren und nicht umgekehrt, sodass die Festsetzung insoweit auch keinen Sinn ergibt.

Zu „Auf der Sondergebietsfläche dürfen maximal 5.000 t Gesamtlagerkapazität unaufbereitete obige Materialien zwischengelagert werden“ könnte statt „unaufbereitete obige Materialien“



schlicht „Abfälle“ geschrieben werden, um klarzustellen, dass es sich hierbei um die maximal zulässige Lagerkapazität für Abfälle handelt (vgl. Nr. 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Zu „Boden [...]“ und „Asbest [...]“ könnte stattdessen generell geschrieben werden, dass gefährliche Abfälle (und nicht voruntersuchte Abfälle) vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden müssen; die Anforderung, „dass keine Asbestfasern freigesetzt werden“, ist zudem doppelt genannt. Die maximale Lagermenge für asbesthaltige Abfälle könnte zudem noch in die obige Aufzählung integriert werden, um alle Angaben zu Abfallarten und -mengen an einem Ort zu haben.

Zum Anlass der Planung sowie zur Begründung der Festsetzungen ist anzumerken, dass diese teilweise nicht mit den Festsetzungen korrespondieren. Unter Anlass der Planung ist nur der Bedarf für Bauschuttrecycling angesprochen, wohingegen der Plan auch die Behandlung von Asphalt und (Ober-)Boden zulassen soll. Gleiches gilt für die Begründung; hier ist wiederum nur von der Aufbereitung mineralischen Bauschutts, nicht aber von Asphalt oder Boden die Rede. „Bodenaushub“ (nicht: „Oberboden“!) soll dagegen nur zur Beprobung und weiteren Verwendung gelagert werden dürfen.

Zudem wird eine Kleinmengenannahme von privaten, soll heißen nicht gewerblichen, Anlieferern beschrieben, die sich in den Festsetzungen so nicht wiederfindet. Das ist aus abfallrechtlicher Sicht auch nicht unbedingt erforderlich und kann ggf. auf Ebene der Betriebsgenehmigung näher geregelt werden.

Auch die Begründung spricht dafür, dass hinsichtlich der asbesthaltigen Abfälle weniger eine Zwischenlagerung, sondern eher eine Bereitstellung/Sammlung ermöglicht werden soll (s.o.).

### III. Ergebnis

Gegen das geplante Vorhaben bestehen unter Beachtung der obigen Ausführungen keine Einwände. In Anlage befindet sich ein **unverbindlicher kommentierter Formulierungsvorschlag**, an dem sich die Planung *orientieren* könnte; darin ist nicht berücksichtigt, ob die im aktuellen Entwurf festgesetzten Abfallarten und -mengen für den an dieser Stelle bestehenden/vorgesehenen Betrieb ausreichen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den o.g. Bearbeiter.

gez.

H a n s e n  
13.05.2026

#### Anlagen:

1 Formulierungsvorschlag zur Art der baulichen Nutzung



**Anlage:** Formulierungsvorschlag zur Art der baulichen Nutzung

## 2.1 Art der baulichen Nutzung

Der in der Planzeichnung mit **SO** bezeichnete Bereich wird als **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **Lagerfläche Baustoffe und Baustoffrecycling** nach § 11 BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der zeitweiligen Lagerung und Behandlung von unbelastetem Bauschutt und Bodenaushub sowie der Bereitstellung bzw. zeitweiligen Lagerung von betrieblich anfallenden Abfällen und Abbruchabfällen. Zudem ist die Lagerung von sonstigen Baustoffen gestattet.

*Kommentar: sollte die Gemeinde jeweils die Möglichkeit einer Lagerung von mehr als einem Jahr wünschen, muss jeweils das Wort „zeitweiligen“ entfernt werden.*

Zulässig sind:

- befestigte Flächen zur Lagerung von mineralischem Bauschutt, Ausbauasphalt, Bodenaushub und mineralischen Baustoffen, insbesondere der hergestellten Ersatzbaustoffe i.S.d. Ersatzbaustoffverordnung

- befestigte Aufstellflächen für Brecher- und Siebanlagen

Die Aufstellfläche für die Brecheranlage ist in wasserundurchlässiger Form auszuführen. Maßgeblich sind die DIN 1045 i.V. d. DAfStb Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton" oder das „Merkblatt für die Herstellung flüssigkeitsundurchlässiger Asphaltbefestigungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen". Alternativ sind temporäre Schutzmaßnahmen bei Betrieb des Brechers mittels Auffangwanne zulässig.

- Gebäude (Büro- und Sozialräume, Werkstatt) und bauliche Anlagen (z.B. Containerstellflächen, überdachte Lagerboxen und andere Behältnisse), die dem Betrieb der Baustoffrecyclinganlage bzw. der sachgerechten Lagerung von Abfällen – insb. umweltgefährdender Stoffe wie Asbest, Dämmmaterial oder Kleinmengen an nicht voruntersuchtem Bauschutt – dienen

*Kommentar: im Folgenden finden sich auch im vorliegenden Entwurf Anforderungen an die Lagermodalitäten bestimmter Abfälle (insb. Asbest, Bodenaushub). Bisher fehlt jedoch eine explizite Nennung der erforderlichen Container, Lagerboxen und Behältnisse bzw. Stellflächen dafür unter den zulässigen baulichen Anlagen.*

Innerhalb der Sondergebietsfläche dürfen ausschließlich die folgenden Abfallarten und -mengen zwischengelagert werden:

| Abfallschlüssel <sup>1</sup> | Abfallbezeichnung <sup>1</sup> | Konkretisierung | Menge |
|------------------------------|--------------------------------|-----------------|-------|
| 17 01 01                     | Beton                          | -               |       |
| 17 01 02                     | Ziegel                         | -               |       |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                        |                                  |       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------|
| 17 01 03                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Fliesen und Keramik                                                                                                    | -                                |       |
| 17 01 07                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen                    | -                                |       |
| 17 02 01                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Holz                                                                                                                   | Altholz A I bis III <sup>2</sup> | 50 t  |
| 17 02 04*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <del>Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</del> | Altholz A IV <sup>3</sup>        | 0 t   |
| 17 03 02                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen                                                     | Ausbauasphalt                    | 300 t |
| 17 05 04                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen                                                    | inkl. Oberboden                  |       |
| 17 06 01*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Dämmmaterial, das Asbest enthält                                                                                       | -                                | 2 t   |
| 17 06 05*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | asbesthaltige Baustoffe                                                                                                | -                                |       |
| 17 08 02                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen                                             | -                                | 20 t  |
| 20 02 01                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | biologisch abbaubare Abfälle                                                                                           | Gehölzschnitt                    |       |
| <sup>1</sup> nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)<br><sup>2</sup> nach § 2 Nr. 4 Buchst. a bis c der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)<br><sup>3</sup> nach § 2 Nr. 4 Buchst. d AltholzV |                                                                                                                        |                                  |       |

Insgesamt dürfen nicht mehr als **5.000 Tonnen an Abfällen** zwischengelagert werden.

*Kommentar:* sollte die Gemeinde die Möglichkeit einer Lagerung von mehr als einem Jahr wünschen, muss der Wortbestandteil „zwischen-“ entfernt werden.

Innerhalb der Sondergebietsfläche dürfen ausschließlich die folgenden Abfallarten mechanisch behandelt (z.B. durch Sieben, Brechen, Häckseln) werden:

| Abfallschlüssel <sup>1</sup> | Abfallbezeichnung <sup>1</sup>                                                                      | Konkretisierung |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 17 01 01                     | Beton                                                                                               | -               |
| 17 01 02                     | Ziegel                                                                                              | -               |
| 17 01 03                     | Fliesen und Keramik                                                                                 | -               |
| 17 01 07                     | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | -               |



|                                                                                                              |                                                                     |                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 17 05 04                                                                                                     | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | inkl. Oberboden |
| 20 02 01                                                                                                     | biologisch abbaubare Abfälle                                        | Gehölzschnitt   |
| <sup>1</sup> nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) |                                                                     |                 |

*Kommentar:* es ist anzunehmen, dass andere als mechanische Behandlungsformen weder vorgesehen noch gewünscht sind, somit könnte dies auch in die Festsetzungen übernommen werden. Es wäre ferner denkbar (ähnlich der Höchstlagermenge in der vorigen Tabelle) eine maximale Durchsatzkapazität für das Sieben bzw. Brechen von Bauschutt bzw. Aushub oder Häckseln von Gehölzschnitt in einer zusätzlichen Spalte festzusetzen; eine derartige Festlegung wäre ggf. mit Blick auf immissionsschutzrechtliche Aspekte denkbar (Fahrtlärm, Betriebsdauer usw.).

**Betrieblich anfallende Abfälle** müssen in Containern für den weiteren Entsorgungsweg gesammelt werden.

**Asbesthaltige Abfälle** dürfen nur zur Zusammenstellung sinnvoller Transporteinheiten gelagert werden. Die Annahme darf nur durch fach- oder sachkundiges Personal erfolgen. Die Lagerung und Bereitstellung zur Abholung müssen geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen erfolgen, sodass keine Asbestfasern freigesetzt werden. Vorhandene Verpackungen dürfen nicht entfernt werden.

**Andere gefährliche Abfälle sowie nicht voruntersuchter Bauschutt und Bodenaushub** dürfen nur geschützt vor Witterungseinflüssen, insbesondere überdacht, gelagert werden.

#### Hinweis:

Die Lagerung und Behandlung von Abfällen bedarf insbesondere bei Überschreiten der folgenden Schwellenwerte einer **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**:

- sonstige Behandlung von 10 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag (§ 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-);
- zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen oder mehr (Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV);
- zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Der Betrieb einer solchen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine Straftat dar (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch -StGB-).

*Kommentar:* der Hinweis auf die Genehmigungsbedürftigkeit des Betriebs einer Bauschuttrecyclinganlage sollte den Festsetzungen nachgestellt sein.

Das Abstellen von betriebsnotwendigen Arbeitsmaschinen (z. B. Bagger, Radlader, Brecher) sowie das Abstellen von Lkw des Betreibers während der Arbeitswoche ist gestattet.